

§ 10 Hauptversammlung

<p>(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet, sofern die Satzung nicht ausdrücklich anderes vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(4) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Verbandes einberufen und geleitet.</p> <p>Die Einladung mit Tagesordnung soll mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung an die gemeldeten Delegierten versandt werden.</p> <p>In der Hauptversammlung können mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Delegierten weitere Punkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>Dies gilt jedoch nicht für Anträge auf Satzungsänderungen, Veränderungen des Mitgliedsbeitrages oder Auflösung des Verbandes.</p>	<p>(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist oder über Video- oder Webkonferenztechnik teilnimmt. Bei Abstimmungen entscheidet, sofern die Satzung nicht ausdrücklich anderes vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(4) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Verbandes einberufen und geleitet. Über den Ort und das Format der Hauptversammlung entscheidet der Gesamtvorstand. Die Hauptversammlung soll grundsätzlich als Präsenzversammlung durchgeführt werden. Sollte die Einberufung der Hauptversammlung im Online- oder Hybridformat erfolgen, wird den antrags- und stimmberechtigten Delegierten auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort ermöglicht, über Video- oder Webkonferenztechnik an der Hauptversammlung teilzunehmen und ihre Rechte als Organmitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.</p> <p>Die Einladung mit Tagesordnung soll schriftlich mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung an die gemeldeten Delegierten versandt werden.</p> <p>In der Hauptversammlung können mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden oder über Video- oder Webkonferenztechnik teilnehmenden Delegierten weitere Punkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt jedoch nicht für Anträge auf Satzungsänderungen, Veränderungen des Mitgliedsbeitrages oder Auflösung des Verbandes.</p>
---	---

§ 11 Gesamtvorstand

<p>(1) Der Gesamtvorstand ist zuständig für die Grundsätze der Verbandspolitik. Ihm obliegen insbesondere: (...) c) die Beschlussfassung über den Ort der ordentlichen Hauptversammlung und (...)</p> <p>(6) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>Bei Abstimmungen entscheidet, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich anderes vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen</p>	<p>(1) Der Gesamtvorstand ist zuständig für die Grundsätze der Verbandspolitik. Ihm obliegen insbesondere: (...) c) die Beschlussfassung über den Tagungsort und das Tagungsformat der ordentlichen Hauptversammlung und (...)</p> <p>(6) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder über Video- oder Webkonferenztechnik teilnimmt. Bei Abstimmungen entscheidet, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich anderes vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen</p>
--	--

<p>Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(7) Der Gesamtvorstand wird nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr, vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn der Geschäftsführende Vorstand es beschließt oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes es unter Angabe der Gründe beantragen.</p>	<p>Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(7) Der Gesamtvorstand wird nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr, vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn der Geschäftsführende Vorstand es beschließt oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes es unter Angabe der Gründe beantragen. Die Gesamtvorstandssitzungen sollen grundsätzlich als Präsenzsitzungen durchgeführt werden. Sollte die Einberufung der Gesamtvorstandssitzung im Online- oder Hybridformat erfolgen, wird den antrags- und stimmberechtigten Delegierten auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort ermöglicht, über Video- oder Webkonferenztechnik an der Sitzung des Gesamtvorstandes teilzunehmen und ihre Rechte als Organmitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.</p>
---	--

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

<p>(2) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens drei, maximal sechs Beisitzern, von denen einer auf Vorschlag aus der Mitte, der die jungen Ärzte vertretenden Arbeitskreise gewählt werden soll, und einer, der von den korporativen Mitgliedern bestimmt wird. (...)</p> <p>(7) Der Geschäftsführende Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.</p> <p>Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.</p> <p>(8) Bei Abstimmungen entscheidet, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich anderes vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>	<p>(2) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens drei, maximal sechs Beisitzern. Als einer der Beisitzer soll ein junger Arzt gewählt werden, der nicht älter als 35 Jahre und entweder Arzt in Weiterbildung oder maximal drei Jahre Facharzt ist. Einer der Beisitzer wird von den korporativen Mitgliedern bestimmt. (...)</p> <p>(7) Der Geschäftsführende Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands sollen grundsätzlich als Präsenzsitzungen durchgeführt werden. Sollte die Einberufung der Sitzung des Geschäftsführenden Vorstands im Online- oder Hybridformat erfolgen, wird den antrags- und stimmberechtigten Mitgliedern auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort über Video- oder Webkonferenztechnik ermöglicht, an der Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes teilzunehmen und ihre Rechte als Organmitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.</p> <p>Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist oder über Video- oder Webkonferenztechnik teilnimmt.</p> <p>(8) Bei Abstimmungen entscheidet, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich anderes vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>
--	--

Sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht, ist eine Beschlussfassung auch telefonisch, per E-Mail, per Fax oder schriftlich zulässig.	Beschlüsse können auch telefonisch, per E-Mail, per Fax oder schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden.
--	---

§ 18 Satzungsänderung

(3) Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind und wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten die Satzungsänderung beschließen. Eine Änderung des Zweckes des Verbandes ist nur möglich, wenn unter den oben genannten Voraussetzungen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten sie beschließen.	(3) Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind oder über Video- oder Webkonferenztechnik teilnehmen und wenn zwei Drittel dieser stimmberechtigten Delegierten die Satzungsänderung beschließen. Eine Änderung des Zweckes des Verbandes ist nur möglich, wenn unter den oben genannten Voraussetzungen drei Viertel der anwesenden oder über Video- oder Webkonferenztechnik teilnehmenden stimmberechtigten Delegierten sie beschließen.
--	---

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes ist nur in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Delegierten und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen möglich; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. (...)	Die Auflösung des Verbandes ist nur in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung bei Anwesenheit oder Teilnahme über Video- oder Webkonferenztechnik von mindestens zwei Drittel der Delegierten und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen möglich; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. (...)
--	--